

Verkaufsbedingungen des Unternehmens

Lutronic GmbH

nachfolgend Lutronic genannt

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Lutronic nicht an, es sei denn, Lutronic hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Lutronic in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Lutronic und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
5. Angebote (z.B. Menge, Lieferzeit, Preis) sind freibleibend und unverbindlich. Konkrete Lieferverpflichtungen entstehen erst mit der Auftragsbestätigung. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe und andere Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) können angepasst werden. Sie sind daher nur dann verbindlich, wenn sie durch Lutronic ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Lutronic seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn Lutronic zuvor zugestimmt hat oder dies aufgrund gesetzlicher Regelungen notwendig ist. Sie dürfen ohne Zustimmung von Lutronic auch nicht anderweitig verwertet werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
7. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
4. Lutronic haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Lutronic haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Lutronic zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung einzelner Liefertermine kann Lutronic spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, ist Lutronic berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten oder werden auf seinen Wunsch Versand oder Zustellung um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
7. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (8) vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
8. Ist Lutronic aus dem geschlossenen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, so kann die Lutronic obliegende Leistung verweigert werden, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch Lutronics auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Lutronic zustehende Gegenleistung auf Grund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet wird.

II. Fristen für Lieferungen, Verzug

1. Die von Lutronic genannten Termine und Fristen beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Der Beginn der von Lutronic angegebenen Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Lutronic die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Höhere Gewalt oder Ereignisse, die die Lieferung ohne das Verschulden von Lutronic unmöglich machen oder wesentlich erschweren, berechtigen Lutronic zur Verschiebung des Liefertermins oder zum Rücktritt vom Vertrag.
3. Kann Lutronic aus Gründen, die die Firma zu vertreten hat, eine vereinbarte Frist nicht einhalten oder gerät die Firma aus sonstigen Gründen in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lutronic haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Lutronic zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein verschuldender Vertreter oder Erfüllungsgehilfe ist Lutronic zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von Lutronic zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung Lutronics auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

III. Versand, Gefahrübergang, Verpackungsrücknahme

1. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Besteller über, sobald die Ware die Werke von Lutronic verlassen hat. Die Auswahl des Transportmittels steht Lutronic frei, wenn mit dem Besteller keine besondere Versandart vereinbart ist. Eine Transportversicherung erfolgt ohne besondere Vereinbarung nicht. Wird der Versand aus von Lutronic nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Lutronic ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu lagern (Art. II Nr. 8).
2. Lutronic nimmt die verwandten Transportverpackungen (im Sinne der Verpackungsverordnung) nur zurück, wenn die Anlieferung frachtfrei an die Werksadresse von Lutronic erfolgt.

IV. Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Liegt die vereinbarte Lieferzeit über 4 Monate, so ist Lutronic nach Ablauf dieser Frist berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Kostenfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen, durch eine Preisanpassung bzw. Nachberechnung zu berücksichtigen.
3. Falls nicht Abweichendes vereinbart ist, weist Lutronic alle Preise in Euro und als Nettopreise aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rech-

- nungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Zahlungen sind, soweit nicht Abweichendes vereinbart worden ist, ebenfalls in Euro zu leisten.
 5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
 6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
 7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Lutronic anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis besteht.
 8. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen Lutronic gegenüber nicht pünktlich nach, ist Lutronic berechtigt, Forderungen (einschließlich Wechselforderungen) ohne Rücksicht auf Stundung, Wechsellaufzeit oder Ablauf der Zahlungsfrist sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen.

V. Sachmängelhaftung

Für Sachmängel haftet Lutronic wie folgt:

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sachmängel, Falschlieferungen und Minderlieferungen sowie äußerlich erkennbare Schäden sind unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind binnen 3 Werktagen nach Feststellung schriftlich zu rügen.
3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Bestellers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
4. Abweichende Lieferqualitäten und / oder Qualitätsvereinbarungen, als die, die Lutronic festgelegt hat, müssen spätestens mit Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie mit der Folge verschuldensunabhängiger Haftung liegt nur vor, wenn Lutronic Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsangaben ausdrücklich schriftlich als garantiert bezeichnet.
5. Bemängelte Ware darf nicht weiterbearbeitet werden. Soweit Mängelrügen berechtigt sind, trägt Lutronic die Versand- und Verpackungskosten der Rücksendung und Neulieferung. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung führen zum Verlust aller Sachmängelansprüche.
6. Lutronic ist zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schadensersatzansprüche entsprechend Ziff. VI kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. VI – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
8. Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Desgleichen gilt bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so können

aus den daraus entstehenden Folgen keine Ansprüche abgeleitet werden.

9. Bei Sachmängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen allerdings nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung eindeutig feststeht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Lutronic berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
10. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
11. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Lutronic bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen Lutronic gilt ferner Art. V Nr. 10 entsprechend.
12. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Art. VI (Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. V und VI geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lutronic und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
13. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
14. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

VI. Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verschulden bei Vertragsabschluss, sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB, sind ausgeschlossen.
2. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Lutronic haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Lutronic, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Zudem haftet Lutronic für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist auch der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Lutronic keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Soweit Lutronic bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet Lutronic auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet Lutronic allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
5. Lutronic haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrifft. Das gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Lutronic

haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Eine weitergehende Haftung von Lutronic ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle der Leistung. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von Lutronic nach Art. II. 5. Soweit die Haftung von Lutronic ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Aufwendungsersatzansprüche im Falle der Nichterfüllung sind nicht ausgeschlossen, jedoch gemäß Art V Nr. 9 eingeschränkt.
8. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
9. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

VII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Lutronic die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Lutronic nach Art. VI. 2 uneingeschränkt haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. II Nr. 1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Lutronic erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Lutronic das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Lutronic von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Teile der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Lutronic bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Lutronic zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Lutronic auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Lutronic als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne Lutronic irgendwie zu verpflichten. Für den Fall, dass Lutronic bei Verarbeitung der Vorbehaltsware nicht Miteigentümer wird, überträgt der Besteller Lutronic im Voraus das Miteigentum an dem Produkt im Verhältnis der Materialwerte unter Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses. Erwirbt Lutronic auf diese Weise (Mit-)Eigentum an verarbeiteter Ware, so überträgt Lutronic diese bereits jetzt unter der aufschiebenden Bedingung des Ausgleichs unserer Forderungen auf den Besteller, so dass er ein Anwartschaftsrecht wie bei Vorbehaltsware erwirbt.
3. Bei der Pfändung der Vorbehaltsware durch Lutronic liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn Lutronic dies ausdrücklich erklärt. Bei

Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Lutronic unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4. Solange der Besteller Lutronic gegenüber nicht in Verzug ist und Lutronic ihm nicht gemäß Ziffer 6 dieses Abschnittes die Weiterveräußerung untersagt hat, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern unter der Bedingung, dass er mit seinen Bestellern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübertragung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Die Ansprüche aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer tritt der Besteller bereits hierdurch im Voraus an Lutronic sicherungshalber ab. Das Veräußerungsrecht des Bestellers ist von der Wirksamkeit des jeweiligen Forderungsübergangs auf Lutronic abhängig. Wurde die Ware zunächst verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so wird die Forderungsabtretung in Höhe des Verkaufspreises der in das Verarbeitungsprodukt eingegangenen Ware wirksam. Teilzahlungen gelten dann zunächst als den nicht abgetretenen Teil der Forderungen betreffend. Der Besteller ist zur Einziehung nur solange berechtigt, wie er Lutronic gegenüber nicht im Verzuge ist.
6. Gerät der Besteller in Verzug, so kann Lutronic die Weiterveräußerung und Verbindung untersagen und die von der Abtretung erfassten Forderungen einziehen. Der Besteller hat alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Nach Rücktritt vom Vertrag kann Lutronic die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, wobei auch ein Teilrücktritt bezüglich der noch vorhandenen Ware zulässig ist. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Lutronic.
7. Nach Rücknahme der Kaufsache ist Lutronic zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Lutronic verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch Lutronic erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Lutronic gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. V Nr. 6 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Lutronic wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder einen Austausch vornehmen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
 - b) Die Pflicht von Lutronic zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. VI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Lutronic bestehen nur, soweit der Besteller Lutronic über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Lutronic alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Lutronic nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Lutronic gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. V Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. V entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Lutronic und dessen Erfüllungshelfer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Innergemeinschaftliche Lieferung, Umsatzsteuerpflicht

Falls Lutronic für Lieferungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur deshalb zur Umsatzsteuer herangezogen wird, weil vom Besteller gemachten Angaben zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1b, § 6a des deutschen Umsatzsteuergesetzes nicht zutreffen oder der Besteller bzw. Abnehmer eine Verpflichtung im Rahmen der Erwerbsbesteuerung (ordnungsgemäße Meldung an das Zentralfinanzamt, Zahlung der Erwerbssteuer o.ä.) nicht erfüllt hat, so hat der Besteller ohne Rücksicht auf Verschulden den Umsatzsteuerbetrag zu erstatten.

XI. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

1. Die Vertragserfüllung seitens Lutronic steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 428/2009, deutsches Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung), Embargos, Einfuhrbeschränkungen und/oder sonstige Sanktionen insbesondere für sogenannte Rüstungs- und Dual-Use-Güter entgegenstehen (nachfolgend zusammen „Außenwirtschaftsrecht“). Der Besteller verpflichtet sich, im Geschäftsverkehr das Außenwirtschaftsrecht in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag und seine Durchführung anzuwenden.
2. Lutronic unterliegt den Verpflichtungen aus den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 („Russland-Sanktionen“) und 765/2006 („Belarus“-Sanktionen“) und den daraus folgenden weiteren sogenannten Sanktionspaketen. Der Besteller erkennt mit dem Abschluss eines Kauf-, Ausfuhr- oder Liefervertrages diese Sanktionsregelungen für sich gleichfalls als verbindlich an. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, Sorge dafür zu tragen, dass die an ihn verkauften und/oder gelieferten Produkte und/oder Technologien, die unter diese Sanktionen fallen, nicht an Russland oder Belarus wiederausgeführt werden. Im Falle von Verstößen des Bestellers gegen dieses von ihm anerkannte vertragliche Verbot und/oder die Regelungen der Russland-Sanktionen, ist Lutronic wahlweise zum Rücktritt von allen fortwährenden Verpflichtungen oder zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehungen zum Besteller berechtigt. Schadenersatzansprüche der Lutronic bleiben in diesen Fällen vorbehalten.
3. Der Besteller verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht benötigten Informationen und Unterlagen beizubringen und durch staatliche Stellen auferlegte Beschränkungen in Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen (z.B. eine Reexportauflage) einzuhalten. Der Besteller verpflichtet sich ferner, die Lieferungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies

- gegen geltendes Außenwirtschaftsrecht verstößt. Der Besteller ist verpflichtet, auf Anforderung durch Lutronic angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der Lieferungen und Leistungen zu übermitteln. Insbesondere sind sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an Lutronic zum Nachweis gegenüber zuständigen staatlichen Stellen zu übersenden.
4. Ist Lutronic an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Antrags, Genehmigungs-, oder Prüfungsverfahrens gehindert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung sowie um die Zeit, die für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlich ist.
5. Werden die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nach dem Außenwirtschaftsrecht von den zuständigen Behörden nicht erteilt/widerrufen oder stehen sonstige rechtliche Hindernisse des Außenwirtschaftsrechts dauerhaft der Vertragserfüllung entgegen, sind sowohl Lutronic als auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Desgleichen gilt, wenn erst nach Vertragsschluss ein derartiges Leistungshindernis eintritt.
6. Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der Besteller vom Vertrag nur zurücktreten, wenn dem Besteller die Entgegennahme der möglichen Teilleistung nicht zumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Bestellers aufgrund des – vom Besteller oder von Lutronic – ausgeübten Rücktrittsrechts ist ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Lutronic in Schalksmühle (Gerichtsstand Hagen). Lutronic ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Schalksmühle, Stand Juli 2024